



## Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

im Bundesverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam - Karrillon- Str. 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: - 61 67 05

vlbs Rheinland-Pfalz, der Landesvorsitzende, Rheingauer Str. 8, 55122 Mainz

**An das MBWWK**

**Mittlere Bleiche 61**

**55116 Mainz**

Vorsitzender:

**Ulrich Brenken**

Rheingauer Straße 8

55122 Mainz

Tel. 06131-41818

Fax : 06131-41817

eMail,p.: [citroen-club@t-online.de](mailto:citroen-club@t-online.de)

eMail,d.: [ulrich.brenken@bbs1-mainz.de](mailto:ulrich.brenken@bbs1-mainz.de)

eMail,vlbs: [ulrich.brenken@vlbs.org](mailto:ulrich.brenken@vlbs.org)

**9216 – Tgb. Nr. 925/13**

26.11.2013

Sehr geehrter Frau Lahr, sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf der Landesverordnung über die Prüfungen von Lehrkräften zum Wechsel des Laufbahnzweiges (**Lehrkräfte-Wechselprüfungsordnung**) nimmt der vlbs wie folgt Stellung

### **Allgemein**

Der vlbs begrüßt es, dass die Schullaufbahnverordnung durch § 44 der Wechselprüfungsordnung nochmals geändert werden soll, um auch Lehrkräften mit Lehramt an berufsbildenden Schulen den Wechsel des Laufbahnzweiges hin zu den Förderschulen, Realschulen plus und Grundschulen zu ermöglichen. Damit wird eine Gleichbehandlung aller Lehrkräfte der unterschiedlichen Schularten im Hinblick auf die Möglichkeit des Wechsels hin zu einem anderen Lehrkräfte-Laufbahnzweig eingeräumt. Die Ausgestaltung dieses Wechsels ist natürlich für alle Laufbahnzweige unterschiedlich. So können u. a. Lehrkräfte im Lehramt an berufsbildenden Schulen ohne Einsatzmöglichkeit an einer berufsbildenden Schule die Chance erhalten, in einem vertretbaren Zeitraum in anderen Schularten Fuß zu fassen.

Leider wird weder im Rahmen einer Änderung der Schullaufbahnverordnung noch innerhalb der Wechselprüfung V die Möglichkeit geschaffen, dass Lehrkräfte für Fachpraxis, die nach der derzeit laufenden berufsbegleitenden Weiterbildung zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer ernannt werden, nach zusätzlicher beruflicher Erfahrung im neuen Laufbahnzweig auch ohne Bachelorstudium im Erstfach weiter in den Laufbahnzweig des Lehramts an berufsbildende Schulen aufsteigen können. Der vlbs fordert eine diesbezügliche Änderung der Wechselprüfungsordnung.

## Zu § 5 Prüfungserleichterung und Teilnahme bei Prüfungen

Der vlbs begrüßt, dass den behinderten Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit eingeräumt wird, in einer verlängerten Prüfungszeit oder durch eine andere Form der Prüfungsleistung die Wechselprüfung abzuleisten.

## Zu § 6 Bewertung der Prüfungsleistung und Gesamtnote

Erstmals werden eine Punktebewertung und die 15 Punkte-Skala mit einer 1+ Bewertung eingeführt. Damit werden tendenziell frühere Kandidaten der Aufstiegsprüfung benachteiligt, da für sehr gute Bewerberinnen und Bewerber eine 1+ Bewertung nicht zugänglich war. Gerade in der Verrechnung mit weiteren Prüfungsleistungen entstehen durch diese 1+ Bewertung bei Prüfungsteilleistungen bessere Notendurchschnitte wie bei Lehrkräften nach der derzeitigen Aufstiegsprüfungsordnung. Hier sollte die Gleichbehandlung aller Betroffenen sichergestellt werden.

## **Wechselprüfung I**

Der vlbs bittet im Übersichtsblatt für die Lehramts-Wechselprüfungen unter „wesentliche Veränderungen“ im Rahmen der Wechselprüfung I die „BBS“ zu ergänzen.

## Zu § 16 Zulassung zur Prüfung

Der vlbs begrüßt, dass für das Lehramt an berufsbildenden Schulen keine explizite Festlegung auf die in Rheinland-Pfalz studierbaren Fächer nach § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter gemacht wurde. Damit werden Fächer an berufsbildenden Schulen für die Wechselprüfung zugänglich gemacht, die in Rheinland-Pfalz nicht studierbar sind.

## Zu § 18 Hausarbeit

In Absatz 6 wird die Anerkennung einer wissenschaftlichen Prüfungsarbeit aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (plus) ermöglicht, wenn diese nicht älter als 10 Jahre ist und mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde. Dies begünstigt junge Kolleginnen und Kollegen aus dieser Schulart besonders und sollte nicht zuletzt aufgrund der Unterschiedlichkeit der Leistungspunkte im Ersten Staatsexamen für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit unterbleiben.

## Zu § 20 Praktische Prüfung

Während für den Wechsel zum Lehramt an Gymnasien sehr genau festgelegt wird, dass die praktischen Prüfungen in unterschiedlichen Jahrgangsstufen, eine davon in der Oberstufe, stattfinden soll, ist für den Wechsel zum Lehramt an berufsbildenden Schulen keine BBS-spezifische Regelung aufgeführt. Dabei ist es wichtig zu zeigen, dass ein Einsatz der Lehrkräfte in unterschiedlichen Schulformen möglich ist. Damit zeigen dann auch die Lehrkräfte des Lehramts an Realschule (plus) mit Unterrichtseinsatz in der Fachoberschule, dass sie nach einer Wechselprüfung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen nicht nur in einer Fachoberschule eingesetzt werden können. Nach Auffassung des vlbs sollte die Formulierung aus der aktuellen Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Realschulen plus, an Gymnasien, an be-

rufsbildenden Schulen und an Förderschulen übernommen werden. Dort heißt es in § 19 (1) dritter Satz: „Der Prüfungsunterricht findet in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen ... statt.“

Die Anpassung des Zeitpunktes für die Themenbekanntgabe (Absatz 4) an die Regelung in der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare wird vom vlbs begrüßt.

#### Zu § 21 Mündliche Prüfung

Nachdem in § 14 (1) auch Kenntnisse in Schulrecht als Gegenstand der Prüfung aufgeführt sind, sollten diese in der mündlichen Prüfung auch abgeprüft werden. Der erste Satz in § 21 (1) sollte ergänzt werden: „sowie von Kenntnissen im Schulrecht“. Bei den Wechselprüfungen II bis V ist dies bereits im vorliegenden Entwurf so festgelegt.

Nach Absatz 4 kann das Landesprüfungsamt didaktische Qualifizierungen in einem Fach für die mündliche Prüfung als fachdidaktischer Teil dieses Faches anrechnen. Dies ist eine sehr unkonkrete Formulierung, die einen sehr großen Spielraum für zukünftige Wechselprüfungen zulässt. Auch die Aussage des Landesprüfungsamtes, dass nur benotete didaktische Qualifizierungen anerkannt werden, kann nicht wirklich beruhigen, da dies nur die gegenwärtige Situation beschreibt und nirgendwo in Verordnungen und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist. Hier sollte eine konkretere Formulierung gefunden werden.

#### **Wechselprüfung II bis IV**

Entsprechend den Wechselprüfungen I und V sollte ein Prüfungszeitraum festgelegt werden, um eine Vereinheitlichung der Wechselprüfungen zu erreichen. Es sollte entsprechend den Wechselprüfungen I und V auch geklärt sein, dass der Samstag nicht als Werktag gerechnet wird.

#### Zu § 35 Zulassung zur Prüfung

Nach Absatz 1 Nr. 2 muss die Lehrkraft für den Wechsel zum Lehramt an Förderschulen für 1,5 Jahre eine Tätigkeit in der Förderschule oder mit entsprechender Tätigkeit in einer allgemeinbildenden Schule nachweisen. Der letzte Teil bezieht sich wohl hauptsächlich auf den Einsatz in Schwerpunktschulen. Mit dem neuen Schulgesetz ist es jedoch zunehmend möglich, dass sonderpädagogischer Unterricht auch außerhalb dieser Schulen angeboten wird. Die im neuen Schulgesetz vorgesehene Experimentierklausel zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems (§ 109 b) möchte sonderpädagogischen Unterricht gerade in berufsbildenden Schulen weiter entwickeln. Aber auch derzeit existiert diese Unterrichtsform schon an einigen berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz. Der vlbs fordert deshalb hinter allgemeinbildenden „und berufsbildenden“ zu ergänzen.

Der vlbs sieht keinen Grund in Absatz 2 das Lehramt an berufsbildenden Schulen auszuschließen, da für den Wechsel des Laufbahnzweiges zum Lehramt an Förderschulen sowohl ein Studium im Bereich der Sonderpädagogik als auch Fachdidaktische und Berufspraktische Seminare gefordert werden.

## Wechselprüfung V

Zu § 41 Durchführung der Prüfung

Der vlbs sieht es sehr positiv, dass das Bachelorstudium des Fachlehrers oder der Fachlehrerin als mündliche Prüfung und die Pädagogische Prüfung als praktische Prüfung im berufsbezogenen Fach anerkannt werden. Damit wird den in der Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer erbrachten Leistungen Rechnung getragen. Die Erfahrungen aus den vergangenen Aufstiegsprüfungen haben gezeigt, dass in den meisten Fällen der praktischen Prüfungen, die Noten im ersten Fach sich deutlich positiv gegenüber dem berufsbegleitend studierten zweiten Fach abhoben. Mittelungen der Noten der beiden Unterrichtsstunden im ersten und im zweiten Fach haben hier zu durchweg positiveren Ergebnissen geführt. Vor dem Hintergrund, dass eine Einstellung in den höheren Dienst erheblich von der Note in der Wechselprüfung abhängig ist, regt der vlbs an, die praktische Prüfung in jedem Fall in beiden Unterrichtsfächern durchzuführen. Die wissenschaftliche Prüfung im ersten Fach sollte entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

